

**AUFGABENSTELLUNG ZUR RECHTSANWALTSPRÜFUNG FRÜHJAHR
2016 IM FACH VERWALTUNGSRECHT**
(schriftliche Prüfung am 14. März 2016)

Aufgabenstellung:

Herr Ilker Özil erscheint heute in Ihrer Rechtsanwaltskanzlei und übergibt Ihnen die beiliegenden Unterlagen. Er ersucht Sie, ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Ausländer- und Passamtes einzulegen. Er erklärt, dass der Rechtsanwalt, der ihn im Scheidungsverfahren vertreten hat, erklärt habe, es habe keinen Sinn, ein Rechtsmittel gegen die vom Landgericht ausgesprochene Ehescheidung einzureichen; ein Rechtsmittel würde nur Kosten verursachen. Weiters erklärt Ilker Özil, dass er in Liechtenstein bleiben möchte. Die Entscheidung des Ausländer- und Passamtes vom 23. Februar 2015 habe er zusammen mit dem Begleitschreiben am 29. Februar 2016 zugestellt erhalten.

Prüfungsaufgabe:

1. Verfassen Sie ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Ausländer- und Passamtes. Dabei können Sie davon ausgehen, dass der in der Entscheidung des Ausländer- und Passamtes aufgeführte Sachverhalt richtig ist. (85 % der Prüfungsaufgabe)
2. Prüfen und begründen Sie, ob es notwendig ist, weitere Schritte zu unternehmen, damit Ihr Mandant Ilker Özil weiterhin in Liechtenstein wohnhaft bleiben kann. (15 % der Prüfungsaufgabe)

Beilagen:

- Schreiben Gemeinde Vaduz an Ausländer- und Passamt vom 08.10.2012
- Protokoll über die Anhörung vom 06.03.2013
- Schreiben Dr. H. Marxer an Ausländer- und Passamt vom 29.04.2013
- Protokoll über die Anhörung vom 19.08.2013
- Protokoll über die Anhörung vom 14.11.2014
- Schreiben Landgericht an Ausländer- und Passamt vom 02.10.2015
- Amtsbestätigung Landgericht vom 15.12.2015
- Entscheidung APA-E-Nr. 017 vom 23.02.2015
- Schreiben Ausländer- und Passamt an Ilker Özil vom 25.02.2015

(Sie können davon ausgehen, dass alle Dokumente rechtsgültig unterschrieben sind.)

Vaduz, 02. März 2016
lic.iur. Andreas Batliner

Gemeinde Vaduz
Einwohnerkontrolle
Rathaus
Postfach 283
9490 Vaduz

Ausländer- und Passamt
Postfach
9490 Vaduz

Vaduz, 08. Oktober 2012

Ilker Özil, PEID 2359876

Sehr geehrte Damen und Herren

Herr Ilker Özil, geboren 13.01.1973, ist im 2010 durch Familiennachzug nach Liechtenstein gekommen. Er und seine Ehefrau sind in getrennte Wohnungen gezogen. Ilker Özil hat sich nach Ruggell, Nolla 13, abgemeldet.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Ritter

Vaduz, 06. März 2013

PROTOKOLL

über die Anhörung gemäss Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 50 LVG

Teilnehmer: Martina Brändle-Nipp, APA
Ilker Özil, Nolla 13, Ruggell

Ort, Zeit: APA, 09.20 Uhr

Verhandlungsgegenstand: Prüfung des Aufenthaltsrechts wegen getrennter Wohnsitznahme

1. Ermahnung zur Wahrheitspflicht: Falsche Angaben können zum Widerruf der Bewilligung und zu einer Geldstrafe nach Art. 71 Abs. 3 LVG führen.

Ilker Özil: (sehr wenig Deutschkenntnisse): Das habe ich verstanden.

2. Sachverhaltsdarstellung: Herr Özil, am 19. November 2010 haben Sie in Vaduz die liechtensteinische Staatsangehörige Marion Schneider geheiratet und selbsttags im Rahmen des Familiennachzuges Ihrer Ehefrau eine Aufenthaltsbewilligung für das Fürstentum Liechtenstein erhalten. Am 01. Oktober 2012 sind Sie aus der gemeinsamen Wohnung an der Landstrasse 35 in Vaduz weggezogen. Möchten Sie dazu etwas sagen?

Ilker Özil: Es hat Spannungen gegeben. Sie ist Liechtensteinerin, ich bin Türke. Wir haben uns getrennt. Wir möchten schauen, wie es weitergeht. Ich liebe sie. Ich will keine Scheidung. Ich habe Kontakt zu meiner Frau. Das kann meine Frau bestätigen.

3. Frau Özil-Schneider hat bei uns angerufen und mitgeteilt, dass Sie die Scheidungsvereinbarung nicht unterschrieben hätten. Ist dies richtig?

Ilker Özil: Ich weiss nicht. Sie müssen meine Frau fragen.

Möchten Sie sich scheiden lassen?

Ilker Özil: Nein.

Arbeiten Sie derzeit? Wenn ja, wo? Wenn ja, wieviel verdienen Sie?

Ilker Özil: Ja.

Haben Sie und Frau Özil-Schneider gemeinsame Kinder?

Ilker Özil: Nein.

4. Möchten Sie noch etwas sagen?

Ilker Özil: Ich liebe meine Frau. Ich möchte zu meiner Frau zurück. Es ist aber schwierig, weil wir andere Kultur haben.

Ende der Anhörung um 09.35 Uhr.

Unterschrift der Amtsperson:

Unterschrift Ilker Özil:

Dr.iur. Hugo Marxer, Rechtsanwalt, Meierhofstrasse 3, 9490 Vaduz

Ausländer- und Passamt
z.H. Frau Martina Brändle
9490 Vaduz

Vaduz, 29. April 2013

Marion Özil-Schneider c/ Ilker Özil

Sehr geehrter Frau Brändle

Ich vertrete die rechtlichen Interessen von Frau Marion Özil-Schneider.

Im Auftrag meiner Mandantin bestätige ich Ihnen noch auf schriftlichem Wege, wie heute schon am Telefon mitgeteilt, dass für diese eine Fortsetzung der Ehe auf keinen Fall in Frage kommt. Die eheliche Gemeinschaft wurde bereits aufgehoben und unsere Kanzlei mit der Einleitung des Scheidungsverfahrens beauftragt. Auf das Angebot, einen gemeinsamen Scheidungsantrag bei Gericht einzureichen und die Ehescheidungsfolgen aussergerichtlich zu regeln, ist Herr Özil bisher jedoch nicht eingegangen. Meine Mandantin erwägt deshalb die Einleitung einer Scheidungsklage.

Freundliche Grüsse

Dr.iur. Hugo Marxer

Vaduz, 19. August 2013

PROTOKOLL

über die Anhörung gemäss Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 50 LVG

Teilnehmer: Martina Brändle-Nipp, APA
Ilker Özil, Nolla 13, Ruggell

Übersetzer: Y.D.

Ort, Zeit: APA, 11.00 Uhr

Verhandlungsgegenstand: Prüfung des Aufenthaltsrechts wegen Auflösung der ehelichen Gemeinschaft

1. Ermahnung zur Wahrheitspflicht: Falsche Angaben können zum Widerruf der Bewilligung und zu einer Geldstrafe nach Art. 71 Abs. 3 LVG führen.

Ilker Özil: Das habe ich verstanden.

2. Aussagen zur Sache: Herr Özil, wir haben Sie heute erneut geladen zur Prüfung Ihres Aufenthaltsrechts wegen getrennter Wohnsitznahme. Das letzte Mal war kein Dolmetscher dabei und deshalb werden Sie heute erneut befragt. Frau Özil-Schneider hat uns mit Schreiben vom 29. April 2013 mitgeteilt, dass eine Fortsetzung der Ehe für sie in keinem Fall in Frage kommen würde. Möchten Sie zu diesem Schreiben etwas sagen? (Herrn Özil wird eine Kopie des Schreibens vom 29.04.2013 ausgehändigt und für Herrn Özil übersetzt).

Ilker Özil: Das stimmt alles. Vor einigen Monaten hat sie ein Formular vom Rechtsanwalt zu mir gebracht, das ich unterschreiben soll. Aber das habe ich nicht gemacht.

Wurde zwischenzeitlich ein Scheidungsverfahren eingeleitet?

Ilker Özil: Nein. Ich habe nichts bekommen.

Möchten Sie sich scheiden lassen?

Ilker Özil: Nein.

Wer von Ihnen ist aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen?

Ilker Özil: Wir hatten eine Zweizimmerwohnung in Vaduz. Im Juni hat mir meine Frau erklärt, dass sie sich scheiden lassen möchte. Der einzige Grund für sie war, dass ich zu wenig verdient habe. Sie hat zu mir gesagt, dass ich für mich schauen solle. Sie wollte die Wohnung nicht wechseln. Ich habe eine Einzimmerwohnung in Ruggell gemietet. Meine Frau hat mir dabei geholfen. Es gibt keinen Scheidungsgrund. Ich rauche nicht, ich trinke keinen Alkohol. Ich habe meiner Frau nie etwas angetan und ich war ihr immer treu. Ich liebe sie immer noch.

Wann haben Sie und Frau Özil-Schneider geheiratet?

Ilker Özil: Am 19. November 2010.

Wie lange kannten Sie sich schon oder wann haben Sie sie kennengelernt?

Ilker Özil: Im Jahr 2007 übers Internet. Sie war dann bis zu unserer Heirat etwa zehn Mal bei mir in Istanbul. Wir waren auch zusammen in Antalya in den Ferien.

Arbeiten Sie derzeit?

Ilker Özil: Ja, bei Herbert Ospelt Anstalt in Bendern. Ich verdiene CHF 3'000.00 brutto.

Seit wann arbeiten Sie dort?

Ilker Özil: Seit 01. Juni 2013.

Haben Sie vor, bei einer Scheidung weiterhin in Liechtenstein zu bleiben?

Ilker Özil: Ja. Ich arbeitete in der Türkei als Buchhalter. Ich bin nicht illegal hierhergekommen. Ich bin mit 37 Jahren hierhergekommen. Ich habe Marion wirklich sehr geliebt und darum haben wir geheiratet. Mir geht es im Moment nicht gut. Ich habe nach unserer Hochzeit bei Hilcona gearbeitet. Ab Mai 2012 konnte ich dort nicht mehr arbeiten, weil es keine Arbeit mehr gab. Dann hat es angefangen zu kriseln. Meine Frau hat gesagt, ich verdiene zu wenig. Das was ich zuvor verdient habe, kam auf das Konto meiner Frau. Das war für mich kein Problem. Solange ich meiner Frau gefolgt habe und ich gearbeitet habe und das

gemacht habe, was sie sagte, war alles in Ordnung. Ich habe nicht gemeckert.
Ich habe sie geliebt und ich liebe sie immer noch.

Ende der Anhörung: 12.00 Uhr

Unterschrift der Amtsperson

Unterschrift der Partei

Unterschrift des Dolmetschers

Vaduz, 14. November 2014

PROTOKOLL

über die Anhörung gemäss Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 50 LVG

Teilnehmer: Martina Brändle-Nipp, APA
Marion Özil-Schneider, Vaduz

Ort, Zeit: APA, 08.00 Uhr

Verhandlungsgegenstand: Prüfung des Aufenthaltsrechts von Ilker Özil wegen Auflösung der ehelichen Gemeinschaft

1. Ermahnung zur Wahrheitspflicht: Falsche Angaben können zum Widerruf der Bewilligung und zu einer Geldstrafe nach Art. 71 Abs. 3 LVG führen.
2. Ist es richtig, dass Sie von Ihrem Ehemann getrennt leben?

Marion Özil: Ja. Mein Ehemann ist aus der Wohnung ausgezogen.

Aus welchem Grund leben Sie getrennt?

Marion Özil: Die Zeit nach unserer Heirat war gut. Im 2012 hat die Ehekrise begonnen. Wir stritten uns dauernd. Etwa im Sommer 2012 habe ich zu Ilker gesagt, so könne es nicht weitergehen. Er hat dann gesagt, dass er aus der Wohnung auszieht. Wir haben dann gemeinsam eine Wohnung für ihn gesucht und in Ruggell gefunden. Er ist dann im September 2012 ausgezogen.

Haben Sie ein Scheidungsverfahren eingeleitet?

Marion Özil: Ich war bei einem Rechtsanwalt und er wird das Scheidungsverfahren einleiten. Wie weit das Scheidungsverfahren schon ist, müsste man meinen Rechtsanwalt fragen.

Kommt für Sie ein Zusammenleben mit Ihrem Ehemann noch in Frage?

Marion Özil: Nein.

Ende der Anhörung um 08.30 Uhr.

Unterschrift der Amtsperson

Unterschrift Marion Özil-Schneider

Fürstliches Landgericht
Spaniagasse 1
9490 Vaduz

Ausländer- und Passamt
Städtle 38
9490 Vaduz

Vaduz, 02. Oktober 2015

02 EG.2015.103: Verständigung gemäss Art. 69 AuG

Es ergeht die Mitteilung gemäss Art. 69 Abs. 2 Bst. b AuG, dass ein zivilrechtliches Verfahren betreffend Ilker Özil, geboren am 13. Januar 1973, wohnhaft in 9491 Ruggell, Nolla 13, türkischer Staatsangehöriger, wegen Ehescheidung eingeleitet wurde.

Fürstliches Landgericht

Martin Nigg
Fürstlicher Landrichter

Fürstliches Landgericht
Spaniagasse 1
9490 Vaduz

Ausländer- und Passamt
Städtle 38
9490 Vaduz

02 EG.2015.103

Amtsbestätigung über die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit

In der Zivilsache

klagende Partei: Marion Özil-Schneider, geboren am 12. Oktober 1971,
Landstrasse 35, 9490 Vaduz

vertreten durch:
Dr.iur. Hugo Marxer, Rechtsanwalt, Meierhofstrasse 3,
9490 Vaduz

beklagte Partei: Ilker Özil, geboren am 13. Januar 1973, Nolla 13, 9491 Ruggell

vertreten durch:
Mag. Dominik Schatzmann, Rechtsanwalt, Landstrasse 1,
9491 Ruggell

wegen: Ehescheidung
(Streitwert: CHF 3'000.00 s.A.)

bestätigt das Fürstliche Landgericht in Vaduz, dass der Beschluss vom 09. November 2015 (ON 9) seit 11. Dezember 2015 rechtskräftig und vollstreckbar ist.

Fürstliches Landgericht
Vaduz, 15.12.2015

Martin Nigg
Fürstlicher Landrichter

ENTSCHEIDUNG

Das Ausländer- und Passamt (APA) hat am 23. Februar 2016 im ordentlichen Verwaltungsverfahren gemäss Art. 54 ff. LVG

wegen

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung

betreffend

Ilker Özil, 13. Januar 1973, Türkei, Nolla 13, 9491 Ruggell,

wie folgt entschieden:

1. Die Aufenthaltsbewilligung von Ilker Özil wird nicht verlängert.
2. Ilker Özil wird aus dem Fürstentum Liechtenstein weggewiesen.
3. Ilker Özil hat das Fürstentum Liechtenstein binnen 60 Tagen ab Rechtskraft dieser Entscheidung zu verlassen.
4. Ilker Özil hat die Kosten für diese Entscheidung im Betrag von CHF 300.00 bei sonstiger Exekution binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieser Entscheidung an die Landeskasse zu bezahlen.

1. SACHVERHALT:

Ilker Özil erhielt am 19. November 2010 im Rahmen des Familiennachzuges aufgrund der am gleichen Tag geschlossenen Ehe mit einer Liechtensteinerin eine Aufenthaltsbewilligung für das Fürstentum Liechtenstein.

Am 01. Oktober 2012 zog Ilker Özil aus der gemeinsamen Wohnung aus und gab bei der Einwohnerkontrolle in Vaduz an, „freiwillig getrennt“ zu sein. Aufgrund dessen fand am 06. März 2013 und 19. August 2013 eine Anhörung von Ilker Özil beim APA wegen der getrennten Wohnsitznahme statt.

Zusammenfassend gab Ilker Özil anlässlich dieser Anhörungen an, dass er und seine Frau beschlossen hätten, sich zu trennen, da es aufgrund der kulturellen Unterschiede zu Spannungen gekommen sei. Es bestehe allerdings seitens des Ilker Özil noch der Wille die Ehe fortzusetzen. Betreffend seiner Erwerbstätigkeit sagte Ilker Özil aus, dass er bei Herbert Ospelt Anstalt in Bendern CHF 3'000.00 brutto pro Monat verdiene.

Mit Schreiben vom 29. April 2013 teilte der Rechtsvertreter der Ehefrau von Ilker Özil mit, dass eine Fortsetzung der Ehe für seine Mandantin auf keinen Fall in Frage komme.

Die Ehefrau von Ilker Özil bestätigte dies anlässlich der Anhörung vom 14. November 2014.

Mit Schreiben vom 02. Oktober 2015 wurde das APA durch das Fürstliche Landgericht informiert, dass ein Ehescheidungsverfahren eingeleitet wurde.

Die Ehe von Ilker Özil und seiner Ehefrau wurde am 09. November 2015 rechtskräftig geschieden.

2. ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Auf den Sachverhalt findet das Ausländergesetz, die Verordnung über die Einhebung der Gebühren im Ausländerrecht sowie das Gesetz über die Landesverwaltungspflege Anwendung.

Eine Aufenthaltsbewilligung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt sind. Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung von Ilker Özil war die Tatsache, dass er per 19. November 2010 im Familiennachzug zu einer liechtensteinischen Ehefrau eine Aufenthaltsbewilligung erhielt. Zweck des Familiennachzuges ist die Zusammenführung der Familienangehörigen zur gemeinsamen Wohnsitznahme. Durch die getrennte Wohnsitznahme der Eheleute per 01. Oktober 2012 und die Einleitung des Scheidungsverfahrens im September oder Oktober 2015 sowie die rechtskräftige Ehescheidung am 09. November 2015 ist die Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung, namentlich die Zusammenführung der Familienangehörigen zur gemeinsamen Wohnsitznahme, nicht mehr erfüllt. Somit muss die Aufenthaltsbewilligung von Ilker Özil wegen Aufhebung des gemeinsamen Haushalts nach weniger als fünf Jahren ehelicher Gemeinschaft widerrufen bzw. ihre Verlängerung verweigert werden (Art. 39 Abs. 1 AuG).

Bei Auflösung der ehelichen Gemeinschaft hat ein Familienangehöriger mit Drittstaatsangehörigkeit ein Aufenthaltsrecht nach Massgabe der Bestimmungen des Ausländergesetzes, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen

nach Art. 5 und 32 bis 39 erfüllen und eine Integrationsvereinbarung abschliessen.

Ein Familienangehöriger mit Drittstaatsangehörigkeit behält sein Aufenthaltsrecht, wenn er im Inland einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Zudem muss die Ehe bis zur Einleitung des gerichtlichen Trennungs- oder Ehescheidungsverfahrens mindestens fünf Jahre bestanden haben, davon mindestens ein Jahr in Liechtenstein. Oder dem Ehegatten muss durch Vereinbarung oder durch gerichtliche Entscheidung die elterliche Obsorge für die Kinder übertragen worden sein. Oder es muss zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich sein.

Ilker Özil geht zwar einer Erwerbstätigkeit nach, doch hat die Ehe bis zur getrennten Wohnsitznahme keine fünf Jahre seit Erteilung der Aufenthaltsbewilligung bestanden. Das Ehepaar hat keine gemeinsamen Kinder. Auch macht Ilker Özil keine besondere Härte geltend. Damit liegen die Voraussetzungen zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nicht vor und die Voraussetzungen zum Verbleib von Ilker Özil im Fürstentum Liechtenstein sind nicht erfüllt. Deshalb ist seine Aufenthaltsbewilligung, deren Dauer am 18. November 2015 endete, zu widerrufen bzw. nicht mehr zu verlängern.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 15 Bst. d der Verordnung vom 13. September 2011 über die Einhebung der Gebühren im Ausländerrecht (LGBl. 2011 Nr. 440).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

Vaduz, 23. Februar 2016

Ausländer- und Passamt

Martina Brändle-Nipp
Leiterin Abteilung Recht

Ausländer- und Passamt
Städtle 38
9490 Vaduz

EINSCHREIBEN MIT RÜCKSCHEIN

Ilker Özil
Nolla 13
9491 Ruggell

Vaduz, 25. Februar 2016

Ilker Özil, 13.01.1973: Wegweisung

Sehr geehrter Herr Özil

Hiermit erhalten Sie die Entscheidung des Ausländer- und Passamtes vom 23. Februar 2016, APA-E-Nr. 017, zugestellt.

Wir lassen Ihnen hiermit auch noch die wichtigsten Unterlagen aus unserem Akt in Kopie zukommen, nämlich

- Schreiben Gemeinde Vaduz an Ausländer- und Passamt vom 08.10.2012
- Protokoll 06.03.2013
- Protokoll 19.08.2013
- Protokoll 14.11.2014
- Schreiben Landgericht 02.10.2015
- Amtsbestätigung Landgericht 15.12.2015

Eine Kopie des Schreibens von Dr. Hugo Marxer vom 29. April 2013 haben wir Ihnen schon ausgehändigt.

Freundliche Grüsse

Martina Brändle-Nipp

Rechtsanwaltsprüfung Frühjahr 2016

Verwaltungsrecht: Schriftliche Prüfung

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

1. Aufgabenstellung:

Die Aufgabenstellung für die schriftliche Prüfung im Fach Verwaltungsrecht lautete wie folgt:

Herr Ilker Özil erscheint heute in Ihrer Rechtsanwaltskanzlei und übergibt Ihnen die beiliegenden Unterlagen. Er ersucht Sie, ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Ausländer- und Passamtes einzulegen. Er erklärt, dass der Rechtsanwalt, der ihn im Scheidungsverfahren vertreten hat, erklärt habe, es habe keinen Sinn, ein Rechtsmittel gegen die vom Landgericht ausgesprochene Ehescheidung einzureichen; ein Rechtsmittel würde nur Kosten verursachen. Weiters erklärt Ilker Özil, dass er in Liechtenstein bleiben möchte. Die Entscheidung des Ausländer- und Passamtes vom 23. Februar 2015 habe er zusammen mit dem Begleitschreiben am 29. Februar 2016 zugestellt erhalten.

Prüfungsaufgabe:

- 1. Verfassen Sie ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Ausländer- und Passamtes. Dabei können Sie davon ausgehen, dass der in der Entscheidung des Ausländer- und Passamtes aufgeführte Sachverhalt richtig ist. (85 % der Prüfungsaufgabe)*
- 2. Prüfen und begründen Sie, ob es notwendig ist, weitere Schritte zu unternehmen, damit Ihr Mandant Ilker Özil weiterhin in Liechtenstein wohnhaft bleiben kann. (15 % der Prüfungsaufgabe)*

Beilagen:

- Schreiben Gemeinde Vaduz an Ausländer- und Passamt vom 08.10.2012*
- Protokoll über die Anhörung vom 06.03.2013*
- Schreiben Dr. H. Marxer an Ausländer- und Passamt vom 29.04.2013*
- Protokoll über die Anhörung vom 19.08.2013*
- Protokoll über die Anhörung vom 14.11.2014*
- Schreiben Landgericht an Ausländer- und Passamt vom 02.10.2015*
- Amtsbestätigung Landgericht vom 15.12.2015*
- Entscheidung APA-E-Nr. 017 vom 23.02.2015*
- Schreiben Ausländer- und Passamt an Ilker Özil vom 25.02.2015*

(Sie können davon ausgehen, dass alle Dokumente rechtsgültig unterschrieben sind.)

2. Fallzusammenfassung:

Herr Özil heiratete am 19. November 2010 in Vaduz die liechtensteinische Staatsangehörige Marion Schneider. Gleichzeitig erhielt er eine Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzuges. Am 01. Oktober 2012 zog Herr Özil aus der ehelichen Wohnung aus, da sich die Eheleute dauernd stritten. Herr Özil beteuerte gegenüber dem Ausländer- und Passamt immer, dass er die Ehe fortsetzen wolle. Demgegenüber erklärte seine Ehefrau gegenüber dem Ausländer- und Passamt, für sie komme eine Fortsetzung der Ehe nicht in Frage. Das Ehescheidungsverfahren wurde jedoch erst im September 2015 eingeleitet, und mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 09. November 2015 wurde die Ehe geschieden. Dieser Beschluss erwuchs am 11. Dezember 2015 in Rechtskraft. Daraufhin entschied das Ausländer- und Passamt am 23. Februar 2016, die Aufenthaltsbewilligung von Herrn Özil nicht zu verlängern, Herrn Özil aus Liechtenstein wegzuweisen und ihm eine Ausreisefrist von 60 Tagen ab Rechtskraft der Entscheidung zu setzen. Dabei stützte sich das Ausländer- und Passamt auf Art. 39 Abs. 1 AuG (Ausländergesetz).

Die Prüfungskandidaten sollten insbesondere erkennen, dass nicht das AuG, sondern das PFZG (Personenfreizügigkeitsgesetz) zur Anwendung kommt und dass Familienangehörige gemäss Art. 45 Abs. 1 PFZG nach fünf Jahren ex lege eine Daueraufenthaltsbewilligung erhalten. Dabei ist es gemäss Rechtsprechung (LES 2015, 143) irrelevant, dass die Ehepartner schon längere Zeit getrennt lebten. Entscheidend ist einzig die gerichtliche Ehescheidung. Die Entscheidung des Zivilgerichts, dass eine Ehe geschieden wird, ist eine Gestaltungsentscheidung, die nicht schon mit der Ausfertigung und Zustellung der Entscheidung, sondern erst mit Eintritt der formellen Rechtskraft Wirkung entfaltet. Somit besitzt Herr Özil seit 19. November 2015 eine Daueraufenthaltsbewilligung, sodass das Ausländer- und Passamt am 23. Februar 2016 Herrn Özil nicht mehr aus Liechtenstein wegweisen konnte.

3. Prüfungsschema und Standardlösung:

1. Form des Schriftsatzes:

Form, Rubrum, Unterschrift, Bezeichnung des Rechtsmittels und der Rechtsmittelinstanz, Anfechtungserklärung, Gliederung, Sprache, Anträge werden bewertet.

2,5 Punkte

2. Verletzung des rechtlichen Gehörs:

Das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers wurde verletzt, weil das Ausländer- und Passamt dem Beschwerdeführer das Protokoll über die Befragung seiner Ehegattin vom 14.11.2014 und die Schreiben des Landgerichts vom 02.10.2015 und 15.12.2015 nicht zur Kenntnis brachte, den Beschwerdeführer nicht zur Befragung seiner Ehegattin am 14.11.2014 vorlud und dem Be-

schwerdeführer vor Erlass der Entscheidung vom 23.02.2016 keine Möglichkeit zur Stellungnahme einräumte (Art. 64, 66, 81 Abs. 1 LVG).

10 Punkte

3. anwendbares Gesetz:

Auf Ehegatten (Familienangehörige) liechtensteinischer Staatsangehöriger kommen nicht die Bestimmungen des AuG, sondern die Bestimmungen für Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen zur Anwendung, wie dies Art. 2 Abs. 2 PFZG ausdrücklich bestimmt. Dies gilt selbst dann, wenn es sich bei diesen Familienangehörigen (Ehegatten) um Drittstaatsangehörige handelt. Somit kommen vorliegendenfalls insbesondere die Bestimmungen von Art. 40 ff. PFZG zur Anwendung.

10 Punkte

4. Daueraufenthaltsbewilligung:

Gemäss Art. 45 Abs. 1 PFZG erhalten Familienangehörige eines EWR-Staatsangehörigen - oder eines liechtensteinischen Staatsangehörigen (Art. 2 Abs. 2 PFZG) -, die sich seit fünf Jahren ununterbrochen in Liechtenstein aufgehalten haben, ex lege eine Daueraufenthaltsbewilligung. Dabei schadet es nicht, dass die eheliche Gemeinschaft nicht mehr gelebt wird, selbst wenn die Ehegatten die Absicht haben, sich scheiden zu lassen; entscheidend ist einzig, ob das eheliche Band noch aufrecht ist (LES 2015, 143).

10 Punkte

5. Fünfjahresfrist:

Die Fünfjahresfrist gemäss Art. 45 Abs. 1 PFZG ist vorliegendenfalls eingehalten. Zwar wurde das Ehescheidungsverfahren des Beschwerdeführers und seiner Ehegattin vor Ablauf der fünf Jahre ununterbrochenen Aufenthaltes des Beschwerdeführers in Liechtenstein eingeleitet und auch die gerichtliche Entscheidung über die Scheidung wurde vor Ablauf dieser Frist ausgefällt. Eine gerichtliche Entscheidung über die Ehescheidung ist jedoch eine Entscheidung mit Rechtsgestaltungswirkung. Diese Wirkung tritt nicht schon mit Erlass der gerichtlichen Entscheidung, sondern erst mit Eintritt der formellen Rechtskraft ein (Rechberger/Simotta, ZPR⁷, Rz 875, 915, 916), wie dies denn auch Art. 52 EheG ausdrücklich bestimmt.

10 Punkte

6. Zusatzaufgabe:

Da der Beschwerdeführer die Daueraufenthaltsbewilligung gemäss Art. 45 Abs. 1 PFZG ex lege erwarb, ist eine Antragstellung nicht notwendig.

7,5 Punkte

Total

50 Punkte

7. Zusatzargumente verfahrensrechtlicher Art (wie: Formmangel der Entscheidung; Verfahrenshilfeantrag) oder materiell-rechtlicher Art (wie Verhältnismässigkeit der Wegweisung; Angemessenheit der Ausreisefrist; gänzlich anderer Lösungsansatz, der vertretbar und erfolgversprechend ist) werden mit Zusatzpunkten benotet.

Es werden folgende Noten vergeben:

47 - 50 Punkte: sehr gut

44 - 46 Punkte: sehr gut bis gut

41 - 43 Punkte: gut

37 - 40 Punkte: gut bis genügend

30 - 36 Punkte: genügend

0 - 29 Punkte: nicht genügend

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsaufgaben ist auf den folgenden Seiten enthalten.

Vaduz, 04. April 2016

lic.iur. Andreas Batliner